

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024

343. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Strings in Improvised Music“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademischer Experte / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Strings in Improvised Music“ dient der Weiterbildung von Pädagog_innen und künstlerisch Tätigen im Streicherbereich. Ziel ist es, klassisch ausgebildeten Streicher_innen Grundlagen und Kenntnisse von Improvisation und Rhythmen aus Jazz-Pop-Rock-World-Contemporary Music zu vermitteln, um der im Unterricht immer größer werdenden Nachfrage nach Kenntnissen in diesem Bereich und der Bewältigung von im Feld der zeitgenössischen Musik immer häufiger auftretenden improvisations- und groovegeprägten Spielsituationen Rechnung zu tragen. Im Zentrum steht die eigene Erfahrung mit Improvisation und Groove sowie der pädagogisch – didaktische Umgang damit.

Das Angebot des Weiterbildungsprogramms richtet sich in erster Linie an Streichinstrumente unterrichtende Pädagog_innen, steht aber auch Studierenden, freiberuflich Tätigen und Orchestermusiker_innen aus dem Streicherbereich offen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- in Spielsituationen aus Jazz-Pop-Rock-World-Contemporary Music stilistisch verankert frei improvisieren und Notenkontext aus den genannten Musikbereichen stilistischer interpretieren.
- Inhalte aus Jazz-Pop-Rock-World-Contemporary Music - angepasst an die individuellen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen - auf innovative Weise vermitteln.
- musiktheoretische Inhalte aus Jazz-Pop-Rock-World-Contemporary Music kompositorisch und in Form von Arrangements aller Schwierigkeitsgrade anwenden.
- ein Streicherensemble aus dem Bereich Jazz-Pop-Rock-World-Contemporary leiten.
- eine öffentliche Aufführung aus Jazz-Pop-Rock-World-Contemporary Music umsetzen.
- geschlechtergerecht und diskriminierungssensibel schreiben und sprechen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Das Weiterbildungsprogramm umfasst Präsenzzeiten, Selbstlernphasen zwischen den Modulen sowie eine Abschlussarbeit.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife oder Nachweis der mehrjährigen, einschlägigen haupt- oder nebenberuflichen musikausübenden Praxis
sowie
- (2) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form von Aufnahmegesprächen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Blues	6
Modul 2: Modal	6
Modul 3: World 1	6
Modul 4: Swing 1	6
Modul 5: Rock Funk	6
Modul 6: World 2	6
Modul 7: Swing 2	6
Modul 8: Contemporary	6
Abschlussarbeit	12
Summe	60

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module 1-8 in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Positive Beurteilung der Abschlussarbeit.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin für improvisierte Musik“ bzw. „Akademischer Experte für improvisierte Musik“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.